

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 16.

Freitag den 16. Januar.

1852.

Landtag.

Erste Kammer. (6. öffentliche Sitzung am 14. Januar.) Auf der Tagesordnung befindet sich der Bericht der ersten Deputation, das mittelst Decrets der Staatsregierung vom 6. Dec. 1851 der Ständeversammlung vorgelegte revidirte Disciplinarregulativ für die Communalgarden betreffend. Referent ist Herr Bürgermeister Hennig.

Die Deputation hat die Ueberzeugung gewonnen, daß das von der Regierung gleichzeitig mit dem neuen Communalgardengesetze publicirte Regulativ dem von den beiden Kammern der letzten Ständeversammlung an die Staatsregierung gebrachten Antrage vollkommen entspricht, denn es habe die Disciplinarstrafen angemessen verschärft, das einzuschlagende Verfahren wesentlich vereinfacht und erleichtert und biete nach Beseitigung der Ausschüsse und Aufhebung des Generalcommando's durch Zusammensetzung der Behörden, welche an deren Stelle getreten sind, eine hinreichende Garantie für eine schnelle und strenge Handhabung der Disciplin. Was die speciellen Bestimmungen anlangt, so hat die Deputation keine erheblichen Bedenken dagegen gefunden, zumal die Zeit, während welcher das Regulativ besteht, zu kurz war, um über die Zweckmäßigkeit derselben aus Erfahrung urtheilen zu können. Die Deputation räth daher und in Betracht, daß es auch nicht angemessen erscheinen würde, wegen einiger geringer Abänderungen nach so kurzer Zeit ein neues Gesetz zu erlassen, der Kammer an, „von einer speciellen Berathung des vorgelegten revidirten Disciplinarregulativs abzusehen, vielmehr dasselbe im Ganzen anzunehmen und hiermit gleichzeitig die von der Regierung beantragte nachträgliche Genehmigung auszusprechen.“

Bei der Abstimmung mit Namensaufruf wurde sodann der Deputationsantrag einstimmig angenommen.

Zweite Kammer. (11. öffentliche Sitzung am 14. Januar.) Die Registratorangelegenheiten beschränkten sich auf mehrere Petitionen, betreffend a) die Vermehrung der Senn- oder armerie, b) den Anschluß der Chemnitz-Riesaer Bahn an die Zwickauer Bahn, c) Erhöhung der Gebühren bei der Erhebung der Brandcassenbeiträge und Zuschläge, und d) die Abänderung des §. 21 des Volksschulgesetzes von 1835.

Hierauf wurde in der Berathung des Finanzdeputationsberichts über den Bauetat fortgefahren.

Das für Position 86: für die Regierungs-, Land- und Forstgebäude gestellte Postulat beträgt 147,600 Thlr. etatsmäßig und 100 Thlr. transitorisch, und erhöht die Position um 3000 Thlr. gegen die letzte Bewilligung.

Die Deputation empfiehlt diese Position unverändert zur Bewilligung.

Position 87, Wasserbauetat, ist von der Staatsregierung zu 38,390 Thlr. etatsmäßig und 14 Thlr. transitorisch angesetzt (318 Thlr. mehr als früher). Wird von der Deputation unverkürzt zur Bewilligung empfohlen, welchem Antrage die Kammer ohne weitere Debatte Folge giebt.

Position 88 fordert 7000 Thlr. für die Brandversicherungsbeiträge, und ist dem Betrage der letzten Bewilligung vollständig gleich. Auf Anrathen der Deputation wird dieses Postulat, welches übrigens nur auf Berechnung bewilligt wird, von der Kammer ohne Debatte genehmigt.

Bei Position 89 werden für allgemeine Eisenbahn-

und andere technische Zwecke von der Staatsregierung jährlich 3000 Thlr. gefordert. Die Deputation empfiehlt die Position zur Bewilligung.

Die Deputation bevortwortet zugleich eine von drei Kammermitgliedern an die Ständeversammlung gebrachte Petition, die dahin geht: „dieselbe wolle bei der königl. hohen Staatsregierung dahin zu wirken suchen, daß der Correctionsbau der Straße von Plauen nach Delsnis und die endliche Vollendung des bereits in Angriff genommenen Straßentracts zwischen Marktneukirchen und Klingenthal unverweilt und wo möglich im Jahre 1852 in Angriff genommen werde.“ Die Kammer pflichtete bei, eben so auch dem Gutachten der Deputation über zwei nachträglich eingegangene Petitionen, den Bau einer Straße von Zwickau nach Kirchberg durch das Wildauer Thal betreffend.

Hierauf nun kam der Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Landtagsordnung und den Aufwand der Präsidenten der Kammern betreffend, zur Berathung, nachdem vorher Herr Präsident Dr. Haase das Präsidium dem Herrn Vicepräsidenten v. Erieger übergeben hatte. Ueber den ersten Theil dieses Decrets haben die Kammern bereits dahin Beschluß gefaßt, daß nämlich im Einverständnis mit der hohen Staatsregierung die provisorische Landtagsordnung von 1833 auch für den gegenwärtigen Landtag zur Richtschnur dienen soll. Was dagegen den andern Theil des Decrets anbetrifft, den Präsidenten beider Kammern jedem monatlich 300 Thlr. Aufwandsentschädigung für die Dauer des Landtags zu gewähren, so hat die Deputation, unter Rücksichtnahme auf die Staatscasse und nicht minder die Herren Präsidenten selbst, angerathen zu beschließen: „dieselbe wolle sich gegen die Bewilligung der von der hohen Staatsregierung beantragten Aufwandsentschädigung von 300 Thlr. monatlich für jeden der Herren Präsidenten erklären; dagegen den Antrag stellen, daß jedem der Herren Präsidenten anstatt des einfachen, der doppelte Betrag der Tagegelder, welche ein Abgeordneter erhält, ausgezahlt werde.“ Nachdem der Bericht erstatter, Herr Abg. Poppe, noch bemerkt hatte, daß der Herr Präsident selbst mit dem Deputationsantrage vollkommen einverstanden sei, so fand alsdann ohne weitere Debatte der Deputationsantrag einstimmige Annahme. (Dr. J.)

Ueber das Wandern der Handwerksgehülfen.

Sind auch bereits in d. Bl. mehrere Aufsätze über den Gegenstand der Ueberschrift erschienen, so daß Schreiber dieses wohl fürchten muß, das Publicum mit weiterer Erörterung dieser Angelegenheit zu ermüden, so ist doch das, was heute von mir besprochen werden soll, von solcher Wichtigkeit, daß die Redaction wohl auch diesem Aufsätze die Aufnahme nicht versagen wird, und dies um so mehr, als eine Bemerkung derselben in Nr. 354 d. Bl. die Veranlassung dazu gegeben hat.

Daß das Wandern zur sittlichen und wissenschaftlichen Ausbildung für jeden jungen Handwerker von wesentlichem Nutzen, ja bei vielen Gewerben unentbehrlich ist (vorausgesetzt, daß der Wandernde den Zweck desselben stets im Auge hat und nicht wie ein Strodfisch von Newfoundland in der Welt herumläuft), darin stimmen wohl alle erfahrenen Handwerker und Freunde des Gewerbes überein; aber eine andere Frage ist es, ob man das Wandern zum Zwange machen soll. Nein, dies soll man